



Ev.-Luth. Kindertagesstätte Abenteuerland, Ludwig-Caps-Str. 2, 63863 Eschau, Tel. 09374-1824, E-Mail: kita.abenteuerland@elkb.de

Kinderschutzkonzept der evangelisch-lutherischen Kindertagesstätte Abenteuerland - Kindergarten / Krippe -

Träger der Einrichtung:

Ev. luth. Kirchengemeinde Eschau, vertreten durch Pfrin. Katharina Wagner
Rathausstraße 17, 63863 Eschau, Tel.: 09374-1270, E-Mail: pfarramt.eschau@elkb.de

Inhaltsverzeichnis

1. Definition Kinderschutz	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Kinderschutz ist Trägerverantwortung	5
2.2 Der / Die Kinderschutzbeauftragte	5
3. Formen der Grenzverletzungen.....	5
3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen.....	5
3.2 Übergriffe	6
3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	6
4. Risiko- und Potentialanalyse.....	8
5. Personalführung.....	9
5.1 Einstellungsverfahren.....	9
5.2 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräche	10
5.3 Ehrenamtliche, Hospitant/innen, Praktikant/innen.....	10
5.4 Präventionsangebote	10
5.5 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung	11
5.6 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall.....	11
5.7 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht	12
5.8 Aufarbeitung	12
5. Beteiligungs- und Rückmeldekultur	12
6.1 Partizipation von Eltern	13
6.2 (Versteckte) Beschwerden von Kindern.....	13
7. Sexualpädagogisches Konzept.....	14
8. Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung.....	17
9. Externe Anbietende in der Kita	17
10. Abläufe bei (dem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung.....	19
10.1 Notfallplan	20
10.1.1 Interne Gefährdung.....	20
10.1.2 Externe Gefährdung	21
10.2 Krisenteam und -management.....	22
10.3 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und	22
11. Kontaktdaten.....	23
12. Schlusswort der Trägerin	24
13. Quellenangaben.....	24
Anlagen (Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex)	26

1. Definition Kinderschutz

Kinderschutz ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Unsere Kindertagesstätte ist in allen Bereichen – Krippe, Kindergarten und Hort – für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Jede/r Mitarbeiter/in muss sich dieser Verantwortung uneingeschränkt bewusst sein. In allen Bereichen unserer Einrichtung müssen sich Kinder sicher und geschützt fühlen können. Jeder Bereich hat sein eigenes Schutzkonzept erarbeitet.

Unser Kinderschutzkonzept beinhaltet Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten und Gewalt jeglicher Art. Diese Maßnahmen betreffen das Verhalten innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Vorbeugung und gibt Hilfestellung für das Verhalten – auch im Verdachtsfall – bei Kindeswohlgefährdung.

Im Sinne der Partizipation der Kinder sind den Äußerungen und Erzählungen der Kinder als wichtiger Ausdruck ihrer Bedürfnisse und Befindlichkeiten Aufmerksamkeit zu schenken, diese ernst zu nehmen und zu berücksichtigen.

Während des Prozesses der Bearbeitung und Auseinandersetzung mit dem Kinderschutzkonzept, nutzen wir die Vorlage der „Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts“ des Ev. Kita-Verbands Bayern e.V..

Hierzu wurden die Bereiche Risikoanalyse, Personalführung, sowie Einrichtungskonzeption in den Blick genommen. Anschließend wurden mögliche Schritte für einen individuellen Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung aufgezeigt und für alle verbindlich festgehalten. Die Bearbeitung übernahmen in einzelnen Elementen ein Team von vier Mitarbeiter/innen und die Leitung. Die Bereichsteams brachten sich während eines pädagogischen Tages mit eigenen Ansichten mit ein. Außerdem wird das Thema Kinderschutz in Dienstbesprechungen immer wieder im Rahmen von Fallbesprechungen behandelt.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen des Kinderschutzkonzepts ergeben sich unter anderem aus folgenden rechtlichen Grundlagen: Im Grundgesetz ist in Artikel 1 und 2 festgelegt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, dass jeder Mensch das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat soweit dies nicht gegen die Rechte anderer oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Des Weiteren ist dort festgehalten, dass jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe. Dieses Konzept betont die Normalität der Verschiedenheit von Menschen, lehnt eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ab und ermöglicht Beteiligung. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung,

Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Daraus ergibt sich der Auftrag, alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings bedarf immer einer fachlichen Begründung. Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife. Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind, die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt, die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

Grundsätzlich unterliegen alle Mitarbeitende der Schweigepflicht. Bezüglich des Datenschutzes sind die vereinbarten Regelungen des Betreuungsvertrages einzuhalten. Sollte eine Kindwohlgefährdung im Raum stehen und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, ist eine anonymisierte Fallbesprechung, soweit möglich, zu beachten. Im Falle der tatsächlichen Gefährdung des Kindes ist eine Übermittlung der relevanten Daten an das Jugendamt erlaubt und unerlässlich. Die Übermittlung der Daten tätigt in der Regel die Trägerin. Diese Übermittlung kann – im Notfall – auch der Leitung übertragen werden.

Wichtig ist uns ein klarer Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, die für alle Mitarbeiter/innen verbindlich sind und bereits mit dem Arbeitsvertrag übergeben werden.

Vorfälle jeglicher Art werden in der Akte des Kindes dokumentiert und aufbewahrt, bis die Aufbewahrungsfrist endet.

2.1 Kinderschutz ist Trägerverantwortung

Unsere Trägerin, die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Eschau, ist sich ihrer Verantwortung für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zum Kinderschutz bewusst. Folgende Punkte sind der Trägerin hierbei besonders wichtig:

- Kinder werden davor bewahrt, durch Gefahren wie Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Allen Mitarbeiter/innen und der Trägerin ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld der Kinder also auch in der Kindertageseinrichtung selbst bestehen können.
- Über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG sind alle Mitarbeiter/innen informiert und handeln entsprechend.
- Transparenz des Schutzauftrags gegenüber den Betroffenen und deren Partizipation wird entsprochen.
- Bereitstellung geeigneter Möglichkeiten der Beschwerde und Partizipation von Kindern und deren Erziehungsberechtigten
- Anstellung von fachlich und persönlich geeigneten Mitarbeitenden (erweitertes Führungszeugnis und Nachweis der fachlichen Ausbildung)

Durch die Festlegung der Verantwortung von Trägerin, Leitung und pädagogischen Mitarbeitenden, kommt die Trägerin ihrer Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

2.2 Der / Die Kinderschutzbeauftragte

Im Kindergarten wurde ein/e Kinderschutzbeauftragte/r benannt. Diese steht innerhalb der Einrichtung im Austausch mit der Leitung im Blick auf den Kinderschutz. Die / Der Kinderschutzbeauftragte/r hat im Blick, welche Aufgaben in Bezug auf Kinderschutz erledigt werden müssen, arbeitet mit an Notfallplänen, arbeitet aktiv an der Koordination bzw. Vernetzung der Kinderschutzbeauftragten auf Träger- und Dekanatsebene mit. Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass alle Aufgaben im Blick behalten werden, überprüft bearbeitete Notfallpläne und steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

3. Formen der Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können unbeabsichtigt und beabsichtigt geschehen.

3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

„Unbeabsichtigte Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Es gilt festzustellen, ob bereits eine Toleranz innerhalb der Einrichtung gegenüber Grenzverletzungen entstanden ist. Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind vor anderen mit anderen Kindern vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen

- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre“ (1)

3.2 Übergriffe

Dem gegenüber stehen beabsichtigte Grenzverletzungen, also „Übergriffe“. Übergriffe werden bewusst und nicht aus Versehen vollzogen. Diese Handlungen setzen sich bewusst über die Signale und Zeichen von Kindern hinweg. Beispiele hierfür sind:

- „Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern“ (2)

Übergriffe können sowohl zwischen den Kindern als auch zwischen Erwachsenen und Kindern geschehen. Übergriffiges Verhalten wird innerhalb der Betroffenen angesprochen. Der Schutz des Kindes steht im Vordergrund. Das Kind braucht Trost, Schutz und die Zusicherung, dass es nichts falsch gemacht hat und es jetzt sicher ist. Wenn das Kind versorgt ist, an dem übergriffiges Verhalten ausgeübt wurde, ist auch die pädagogische Einflussnahme auf das übergriffige Kind notwendig. Hier kann die koordinierende Kinderschutzstelle – KoKi – (Kontakt siehe Anhang) zur Beratung in Anspruch genommen werden. Maßnahmen, die das übergriffige Verhalten unterbinden, zielen immer auf Verhaltensänderung durch Einsicht bzw. Einschränkung ab. Strafen sind hier nicht angebracht. Die Einschränkungen sind befristet und konsequent und wahren damit die Würde des Kindes, auch wenn sich dieses falsch verhalten hat. Immer gehen die Konsequenzen von den Mitarbeitenden aus, niemals von den Eltern. Den Eltern der betroffenen Kinder wird transparent die Situation erläutert und der persönliche Schutz der Kinder gewahrt.

Sollte die Situation zwischen Mitarbeitenden und Kind einen „lauteren“ Tonfall nötig machen, wird das nach Klärung mit dem Kind besprochen. Bei wiederholtem harscherem Tonfall dem / der Kinder gegenüber werden die Situationen per Fallbesprechung ins Mitarbeitendenteam gebracht.

3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Bei strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt nutzen Erwachsene ihre Macht gegenüber den Kindern aus, um zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu gelangen. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher,

seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter/innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. [...] Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“ (3)

Folgendermaßen können Formen der Gewalt konkret aussehen. Diese Aufzählung dient der Sensibilität und ist keinesfalls vollständig:

- „Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen“ (4)

Sollten diese Formen / Hinweise der Gewalt in der Kindertageseinrichtung auftreten, ist es angeraten, die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten. Eine Beratung ist dann zwingend erforderlich, wenn Personensorgeberechtigte oder Betroffene dies ablehnen. Die Beratung kann über die „Insofern erfahrende Fachkraft“ stattfinden. Weitere Adressen zur Beratung im Anhang. Auf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde kann auch nur – vorläufig – verzichtet werden, wenn die Tat von geringerer Schwere ist und die Einrichtung durch organisatorische Maßnahmen zur Sicherheit der betroffenen Kinder sorgen kann.

Informationen über Verdachtsfälle von sexuellem Missbrauch werden von der Trägerin immer an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

4. Risiko- und Potentialanalyse

In der Risiko- und Potentialanalyse haben die Mitarbeitenden die verschiedenen Räumlichkeiten, Abläufen, Situationen und Personen betrachtet:

KATEGORIE	GEFÄHRDUNGSMOMENT	SCHUTZMAßNAHME
RÄUMLICH	Weitläufige Räume	Kontrolle, ob alle mit nach draußen gegangen sind.
	Abgelegene Räume	Im Regelfall keine Eins zu Eins Betreuung in diesen Räumen. Die Türen bleiben offen. Sollte eine Eins zu eins Betreuung nötig sein, wissen die anderen Mitarbeitende davon.
ZEITLICH / ORGANISATORISCH	„Randzeiten“	Regelung im Dienstplan, dass immer zwei Erwachsene im Haus sind.
	Bring- und Holzeiten / offene Eingangstüren	Ein MA ist in dieser Zeit immer im Eingangsbereich. Die Türen sind nach der Bring- und Abholzeit verschlossen.
	Kooperation mit externen Dienstleistern wie Logopäde, Fachkräften, Büchereiteam	Führungszeugniseinsicht
	Dienstleister (Fahrer des Caterers)	Transparenz gegenüber Eltern (Bild im Eingangsbereich)
SITUATIV	Ausziehen und Schlafen legen von Kindern	Je nach Jahreszeit entscheidet das Kind was es anbehält. Keine verschlossenen Türen
	Pflegen / Wickeln	Keine verschlossenen Türen Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden Neue MA frühestens nach zwei Wochen mit Anleitung Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht Jahrespraktikanten nach zwei Monaten (Anlernzeit)
	Duschen wird notwendig	Keine verschlossenen Türen Kind entscheidet, von wem es geduscht wird
	Essen wird verweigert	Geregelt in der Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex
	Steigender Stresspegel	Eingreifen / unterstützen durch anwesende Pädagog/in Kolleg/in um Hilfe bitten

		Vereinbartes „Codewort“ nutzen („geh ´ mal in die Küche und hol ´ dir einen Kaffee“)
PERSONENBEZOGEN	Kind muss festgehalten werden (Aufsichtspflicht, Schutz vor Selbst- oder Fremdverletzung)	Besprechen mit der Leitung, Personensorgeberechtigten, ggf. externer Beratungsstelle
	Unpassende Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	Ansprechen und um passende Kleidung bitten
	Familiäre Beziehungen zwischen MA und Leitung MA / LT und Familien MA / LT und MA	Mitarbeitendengespräche ggf. in Begleitung der Trägerin führen
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	Einhaltung des Verhaltenskodex / Selbstverpflichtung

Potentielle Täter/innen gehen immer strategisch vor. Sie suchen gezielt Kontakt zu Kindern und betätigen sich beruflich in deren Umfeld. Sie geben sich extrem empathisch und fürsorglich gegenüber den Kindern und erschleichen sich damit das Vertrauen der Kernfamilie und des pädagogisch angestellten Mitarbeitendenteams. Oft werden „schwache“ Kinder (wenig Selbstvertrauen und Selbstwertgefühl, Kinder mit Behinderungen) zu Opfern von Gewalttaten. Durch den Beziehungsaufbau wird eine emotional hohe Bindung zum Kind geschaffen. Später werden die Gesprächsthemen auf sexuelle Bereiche gelenkt, um festzustellen, in wie weit die Kinder dafür ansprechbar sind. Bewusst wird die Schamgrenze der Kinder überschritten und es findet eine systematische Desensibilisierung statt. Auch gehören zufällige, intime Berührungen zum Testen erster Grenzverletzungen. Durch den Einsatz von Drohungen, Schweigegeboten, Schuldgefühlen werden die betroffenen Kinder gefügig gemacht und zur Verschwiegenheit verurteilt.

5. Personalführung

Die Personaleinstellung und -führung liegt in der Trägerverantwortung. Die Personaleinstellung nimmt von der Sichtung der Bewerbungsunterlagen bis zum Vorstellungsgespräch immer die Trägerin vor. Die Personalführung ist im Großen und Ganzen an die Leitung delegiert. Einmal jährlich werden durch die Trägerin Stellenbeschreibungsgespräche durchgeführt. Im Sinne des Kinderschutzes ist es wichtig, sich dieser Verantwortungen bewusst zu sein. Die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden erfolgt nach einem festgelegten Ablauf.

5.1 Einstellungsverfahren

„Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz,

mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Teilnehmungsformen von Kindern und Eltern thematisiert. Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber sofern diese der Bewerbung beiliegen

5.2 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräche

Grundlage unserer Arbeit ist die Einrichtungskonzeption. Diese wird jährlich überarbeitet und aktualisiert. Neue Mitarbeitende erhalten Zeit, sich in die Konzeption einzuarbeiten und sicher in der Umsetzung zu werden. Ein Teil unserer Konzeption ist die strukturierte Einarbeitung neuer Mitarbeitenden. Ein wichtiger Bestandteil der Konzeption ist dieses Kinderschutzkonzept und Teil der Einarbeitung. Neue Mitarbeitende lernen Verfahrensabläufe kennen, erfahren was Anhaltspunkte von Kindwohlgefährdung sind und wissen, dass sich Kolleg/innen bewusst zum Schutz der Kollegin /des Kollegen und des Kindes in Situationen einmischen und sich gegenseitig kontrollieren.

Einmal jährlich wird das Kinderschutzkonzept (angestoßen von der Leitung) überarbeitet und daraus anstehende Aufgaben bearbeitet. Verfahrensabläufe werden überprüft, weiterentwickelt und den Gegebenheiten angepasst. Beachtung finden hier auch die Verfahrensabläufe bezüglich der Vereinbarungen mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Während des Jahres wird das Schutzkonzept anhand von Fallbesprechungen oder Beschwerden thematisch hinzugezogen.

5.3 Ehrenamtliche, Hospitant/innen, Praktikant/innen

Ehrenamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde legen bei der Trägerin regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vor. Ebenso wird den Ehrenamtlichen die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex ausgehändigt. Durch die Unterschrift wird der Erhalt und die Kenntnis über den Inhalt bestätigt. Außerdem bestätigen auch Ehrenamtliche die Wahrung des Sozialgeheimnisses mit der Unterschrift.

Ehrenamtliche, Hospitant/innen und Praktikant/innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertagesstätte tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Außerdem werden ehrenamtlich Tätige auf die Schweigepflicht, den Datenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den Impfstatus prüfen zu lassen, hingewiesen.

5.4 Präventionsangebote

Beschwerdewege sind den Eltern und Kindern gegenüber kommuniziert und festgehalten. Beratungs- und Kontaktdaten des Jugendamtes sind im Schaukasten für alle ersichtlich ausgehängt.

Einmal jährlich findet eine Dienstbesprechung mit der örtlichen zuständigen Mitarbeitenden des Jugendamts bzw. der KoKi-Stelle statt. Dort werden Themen wie „gewichtige Anhaltspunkte“ oder „Verfahrensabläufe“ thematisiert.

5.5 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Wir pflegen in unserer Einrichtung einen offenen, konstruktiven Umgang miteinander. Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung, die mit dem Team oder Teilen des Teams erstellt worden sind, sind für alle verbindlich einzuhalten und umzusetzen. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung sind im Anhang zu finden.

5.6 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Im Vermutungs- oder Ereignisfall wird **immer** die Trägervertretung informiert. Da es sich um den Schutz der anvertrauten Kinder, der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für Mitarbeitende und dem institutionellen Interesse der Trägerin um unterschiedliche Interessen handelt, ist es wichtig, dass Mitarbeitende über eine mögliche arbeitsrechtliche Vorgehensweise informiert sind.

Hier kann (juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD im Vorfeld eingeholt werden. Unbedingt ist die Information an die Mitarbeitendenvertretung zu leiten.

Nachfolgend sind Kontakte für die Beratung aufgezählt

- Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310, E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
- Diakonie Bayern Arthur Palaschinski (ab 1.4.2021), palaschinski@diakonie-bayern.de
- Kirchengemeindeamt des Dekanats Aschaffenburg, Pfaffengasse 13, 63739 Aschaffenburg, Telefon: 06021 - 38 04-18 E-Mail: angelika.huhn@elkb.de

Folgende Möglichkeiten sind denkbar und in Betracht zu ziehen:

Dienstanweisung / Stellenbeschreibung

Eine Dienstanweisung bzw. Stellenbeschreibung ist eine schriftliche Anordnung, die festhält welche Aufgaben wie ausgeführt werden müssen. Diese werden schriftlich verfasst und mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis genommen. Zuwiderhandlungen führen zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Abmahnung

Durch eine Abmahnung wird für einzelne Mitarbeitende klargestellt, welches Verhalten in Zukunft zu lassen bzw. zu zeigen ist. Die Androhung der Kündigung, falls das ungewünschte Verhalten nicht verändert wird, ist rechtmäßig und kann nur von der Trägerin ausgesprochen werden.

Freistellung

In schwerwiegenden Fällen kann der / die Mitarbeitende, als Sofortmaßnahme zum Schutz aller Beteiligten oder möglichen Betroffenen, sofort vom Dienst freigestellt werden. Diese Maßnahme kann so lange dauern, bis der Sachverhalt geklärt ist oder weitere Maßnahmen eingeleitet wurden.

Versetzung

Sollte nach einem Vorfall, die (Wieder-)Aufnahme der Tätigkeit in der gleichen Einrichtung nicht möglich sein, kann der / die vom Verdacht freigesprochene Mitarbeitende in einen anderen Betreuungsbereich versetzt werden.

Kündigung

Die mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist die Kündigung (fristlos oder fristgerecht). Diese Maßnahme kann auch ergriffen werden, wenn es nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommt.

Strafanzeige

„Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.“ (6)

5.7 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

„Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies obliegt der Trägerin. Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen. Mögliche Maßnahmen sind:

- „Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Bereichswechsel / Versetzung innerhalb des Dekanats, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch
- Supervision“ (7)

5.8 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung, bei begründetem oder unbegründetem Verdacht einer Mitarbeitenden, wird immer eine neutrale Beratung hinzugezogen. So kann für alle Mitarbeitenden Raum und Zeit geschaffen werden die Situation aufzuarbeiten.

6. Beteiligungs- und Rückmeldekultur

In der Einrichtungskonzeption ist die Beschwerdekultur für Eltern, Kinder und Mitarbeitende festgehalten.

6.1 Partizipation von Eltern

Den Eltern ist bekannt, dass das Recht auf Beschwerde vorhanden ist. Ein dafür entwickelter Beschwerdebogen ist auf der Homepage downloadbar. Dieser kann ausgefüllt und ggf. auch anonym in den Briefkasten geworfen werden. Dieser Bogen wird von der Leitung entgegengenommen und bearbeitet. Die Möglichkeit anonymisiert den Beschwerdebogen abgeben zu können, erleichtert ggf. die Beschwerdebearbeitung. Im Verlauf der Beschwerdebearbeitung wird im Team reflektiert, wie es zu der Beschwerde kommen konnte und wie die Beschwerde aufgearbeitet werden kann. Die Leitung hat im Blick, dass die Beschwerde vollständig aufgearbeitet wird und gibt den betroffenen Eltern oder unter Umständen in einem Elternbrief (nach der Aufarbeitung) die Information an die Eltern, dass der „Fehler“ behoben werden konnte. Gegebenenfalls wird mit der sich beschwerenden Person gemeinsam an einer Lösung gearbeitet. Bei Nichteinigung kann es nötig sein, die Trägerin oder eine externe beratende Stelle einzuschalten.

In unserer Einrichtung beinhaltet die Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder folgende Punkte:

- Einmal jährlich stattfindende anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Mindestens einmal jährlich stattfindende Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung durch Kündigung verlassen
- Mitarbeitendenjahresgespräch
- Kinderbefragungen und -interviews
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Trägerin, Team und/oder Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Klar benannte Ansprechpartner/innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner/innen und Beratungsstellen

6.2 (Versteckte) Beschwerden von Kindern

Häufig können Kinder ihre Beschwerde nicht in Worte fassen und werden durch „Taten“ wie schlagen oder erhöhte Lautstärke auffällig. Dieses Verhalten als Beschwerde zu erkennen erfordert sensible Pädagog/innen, die das erkennen. Je jünger Kinder sind oder die Erstsprache eine andere als Deutsch ist oder eine Behinderung vorliegt, umso weniger können Beschwerden formuliert werden. Diskriminierendes Verhalten wird nicht toleriert.

„Besondere Beachtung müssen nichtsprachliche Beschwerden erfahren wie z.B.

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen, Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck

- Zittern, Erstarren, sich steif machen
- Sich auf den Boden werfen
- Stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Weinen und Schreien
- Blasse Gesichtsfarbe“ (8)

Bei wiederholtem Beobachten wird in einer Dienstbesprechung eine Fallbesprechung durchgeführt und im Team reflektiert, was der Auslöser sein könnte. Unter Umständen werden Kinder und / oder die Personensorgeberechtigten befragt und / oder der Trägerin und / oder externen Beratungsstellen der Fall vorgestellt. Final muss immer die Rückmeldung an die Kinder (ggf. den Personensorgeberechtigten) gewährleistet sein. Diese Gewährleistung übernimmt die Leitung. Bei erheblichen Verdachtsmomenten greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung.

Die Trägerin entscheidet, ob ein Verhalten meldepflichtig ist und beim Jugendamt angezeigt werden muss. Immer ist die Information an das Jugendamt weiterzuleiten, wenn es sich bei einer Beschwerde um Kindeswohlgefährdung handelt.

7. Sexualpädagogisches Konzept

„Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Kindertagesstätte. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- „eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen“ (9)

Zur kindlichen Entwicklung gehört das Erforschen der Umwelt und auch des eigenen Körpers. Kinder spüren was gut tut und was nicht so schön ist. Es wird viel ausprobiert und getestet. Eine große Rolle spielt das Bedürfnis nach Geborgenheit, nach körperlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper. Mit zunehmendem Alter setzen sich die Kinder auch mit der eigenen Geschlechterrolle auseinander. Mädchen vergleichen sich mit den Jungen und anders herum. Dazu gehören auch Rollenspiele mit Körpererkundungen oder gemeinsame Besuche auf der Toilette.

„Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens

- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner/innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit“ (10)

Kinder dürfen in diesem wichtigen Entwicklungsbereich nicht allein gelassen werden. Sie werden von uns ermutigt ihre Bedürfnisse wahrzunehmen, Grenzen zu achten und sich auszudrücken. Sie müssen erfahren, dass es in Ordnung und wichtig ist, wenn sie „Nein“ sagen, wenn etwas unangenehm ist und sich falsch anfühlt und dass Erwachsene und andere Kinder Grenzen zu respektieren haben.

Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Mitarbeitende akzeptieren und respektieren die kindliche Sexualität. Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend und störend empfinden, werden nicht pauschal unterbunden, sondern feinfühlig das Gespräch mit dem Kind gesucht und eine Schutzzone für das Kind gefunden. ein Schutzraum angeboten. Das Schamempfinden entwickelt sich im Alter von drei bis vier Jahren. Wir respektieren Schamgefühle von jedem Kind.

Grundsätzlich werden die Geschlechtsteile mit den richtigen Namen – Scheide und Penis – benannt. Alle Fragen der Kinder werden nach bestem Wissen und entsprechend dem Alter des Kindes geklärt. Ein hohes Maß an Fachlichkeit und Professionalität ist im Umgang mit Kindern notwendig, die sexuelle Aktivität zeigen. In diesem Konzept ist gemeinsam im Mitarbeitendenteam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten in welchem Rahmen stattfinden dürfen, welche nicht akzeptabel sind und bei welchen wir uns feinfühlig einmischen werden.

Grundsätzliche Standpunkte sind in unserer Einrichtung:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (Entwicklung eines positiven Körpergefühls).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren.
- Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst (respektvoller Umgang mit Grenzen).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)

- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird. Suche dir Hilfe
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert

Rollenspiele mit Körpererkundungen sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Hier steht die Erkundung des gesamten Körpers, eventuell fokussiert auf die Genitalien, im Vordergrund. Hier finden sich Kinder zusammen, die plötzlich das gleiche Interesse an der Erkundung haben. Doktorspiele erfüllen die kindliche Neugier und haben nichts mit dem Lustempfinden Erwachsener zu tun. Es gibt dem Kind Sicherheit, wenn es sieht, dass andere des gleichen Geschlechts genauso aussehen.

Es entstehen erste innige Freundschaften, Körperkontakt wird zugelassen. Kinder im letzten Kindergartenjahr sind in der Lage Gefühle auszudrücken. Nach der Einschulung wird im Allgemeinen das Schamgefühl größer und Kinder orientieren sich eher gleichgeschlechtlich. Ob für Kinder im Kindergartenalter oder Kinder in der Grundschule / Hort: Es ist wichtig Regeln für Körpererkundungsspiele und Zärtlichkeiten untereinander festzulegen:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen und das ist kein Petzen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist ein völlig normales Verhalten. Wir unterbinden dieses nicht, sprechen aber mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht. Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken. Innerhalb des Ausprobierens kann es auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Grenzverletzungen kommen. Wenn Mädchen oder Jungen von anderen Kindern zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast immer besteht

dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen. Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist. Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen. Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und die Umsetzung werden regelmäßig überprüft und unterliegen natürlicherweise einem Veränderungsprozess.

8. Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Im Schaukasten vor dem Haupteingang des Kindergartens, im Eingangsbereich des Hortes und der Krippe sind für alle ersichtlich die Kontaktdaten des Jugendamts ausgehängt. Die Kontaktdaten folgender Vernetzungs- und Beratungsstellen sind auf der Homepage der Kindertagesstätte unter www.kita-abenteuerland-eschau.de zu finden:

- Jugendamt
- Koordinierte Kinderschutzstelle (KoKi)
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
- Aufsichtsbehörde
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen von Gewalt (sexuelle und allgemein)
- Beratungsangebot der Diakonie

9. Externe Anbietende in der Kita

Als externe Anbietende kommen in unsere Einrichtung immer wieder Logopäden, Ergotherapeuten und die Kinder- und Jugendbücherei der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde.

Hier werden den Eltern Fahrwege und den Kindern ggf. eine weitere (fremde) Räumlichkeit erspart. Wir achten darauf, dass das Dienstleistungsangebot nicht in der Eins zu Eins Situation stattfindet. Außerdem wird das Angebot in einem zentralen Raum, von außen einsichtbar durchgeführt.

Gemeinsam tragen die Einrichtung und der / die Anbietende die Verantwortung für den professionellen Umgang mit den Kindern.

Es wird den Personensorgeberechtigten und der Trägerin weitestmögliche Transparenz über die Angebotsform ermöglicht. Immer wird ein erweitertes Führungszeugnis verlangt. Die Einsicht erhält die Leitung, die auch für die Dokumentation zuständig ist. Die Eltern sind über das zusätzliche Angebot informiert und haben diesem zugestimmt. Um größtmögliche Transparenz zwischen allen Beteiligten zu ermöglichen, wird eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung durch Personensorgeberechtigten erteilt. Das Kinderschutzkonzept ist allen Beteiligten bekannt. Außerdem sind alle verpflichtet, den Sozialdatenschutz zu wahren.

10. Abläufe bei (dem Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Dieser Ampelbogen wurde vom Mitarbeitendenteam ausgearbeitet und gibt allen Verantwortlichen eine Richtung vor, wie Verhalten eingeschätzt werden kann. Immer liegt es jedoch auch bei den jeweilig verantwortlichen Mitarbeitenden Verhalten einzuschätzen und danach zu handeln.

Dieses Verhalten schadet Kindern und ist daher verboten. Dafür werden Mitarbeitende bestraft. Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können:

Unangemessene Fotos (Intimbereich, aus der Toilette); psychische Gewalt (Bedrohung, einsperren); körperliche Gewalt (schlagen, treten, beißen); sexueller Missbrauch; zum Essen zwingen (Nase/Mund zu halten, festhalten); offene Gartentüre – trotz Ansprache; Macht gegenüber dem Kind ausüben; körperliche und seelische Maßregeln;

Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine Grenzen?

Verhaltensweisen:

Gereizt reagieren; voreingenommen sein (im Konflikt); Ausschluss von Aktivitäten; Missachtung des kindlichen Willens; Intimsphäre missachten (beim Toilettengang); Nichteinhaltung von Hausregeln; dauerhaft autoritäres Verhalten; zum Toilette gehen zwingen (festhalten, auf die Toilettenschüssel drücken); das Kind wegzerren; Toilettengang beobachten; Überforderung von Kindern; Ablehnung des Kindes; Überbehütung; schlechtes Vorbild (konkret: über den Zaun steigen, Verkehrserziehung,...); provozieren; ignorieren; bevorzugen; Kind lauter als nötig ansprechen (weil gestresst); voreilige Strafen; nicht ausreden lassen; fester anfassen, hinter herziehen;...

Körperliche, verbale Gewalt (vom Kind ausgehend)

Da sind meine Grenzen:

wenn das Kind nicht aufhört zu schreien; Kind reagiert nicht auf mich, wird frech; zu intensiver/naher Körperkontakt (meine Grenze / deine Grenze); Respektlosigkeit von Eltern / Mitarbeitenden; unangebrachte Verhaltensweisen von Eltern (Anschuldigungen)

Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder uns sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können:

Kind muss von einem anderen als gewünscht gewickelt werden; Kind mag nicht gewickelt werden, es ist aber unbedingt nötig; Freispiel, Garten usw.; Regeln müssen eingehalten werden; (vereinbarte) Konsequenzen auf ein Verhalten; Grenzen (wenn Bereichsräume, Hausaufgabenräume voll sind); wenn Material sachgemäß verwendet werden soll; Spielpausen (wenn Gewalt gegen andere ausgeübt wurde); angemessene Kleidung (wetterentsprechend); gefährliche Aktionen (Seile umbinden, zu hochklettern, u.ä.); wenn alle raus gehen müssen und keiner drin bleiben darf; mitbringen von Spielsachen; Altersmischung bei Spaziergängen (1 kleineres Kind läuft mit einem größeren Kind);

Für den Verdachts- oder Ereignisfall liegen ausgearbeitete Notfall – und Krisenpläne bereit. Außerdem helfen Leitfäden im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, die sowohl bei Vorfällen innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung greifen.

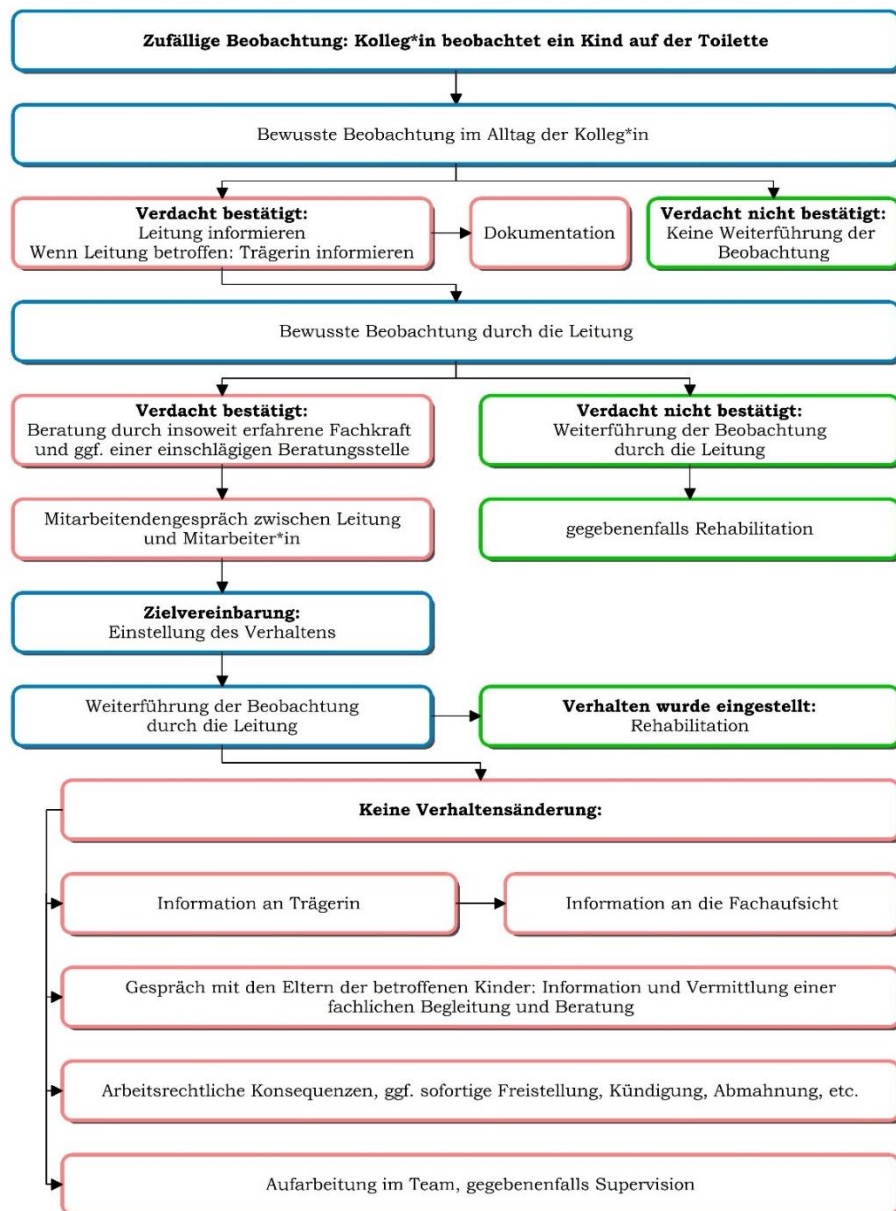
10.1 Notfallplan

„Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.“ (11)

10.1.1 Interne Gefährdung

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Intern

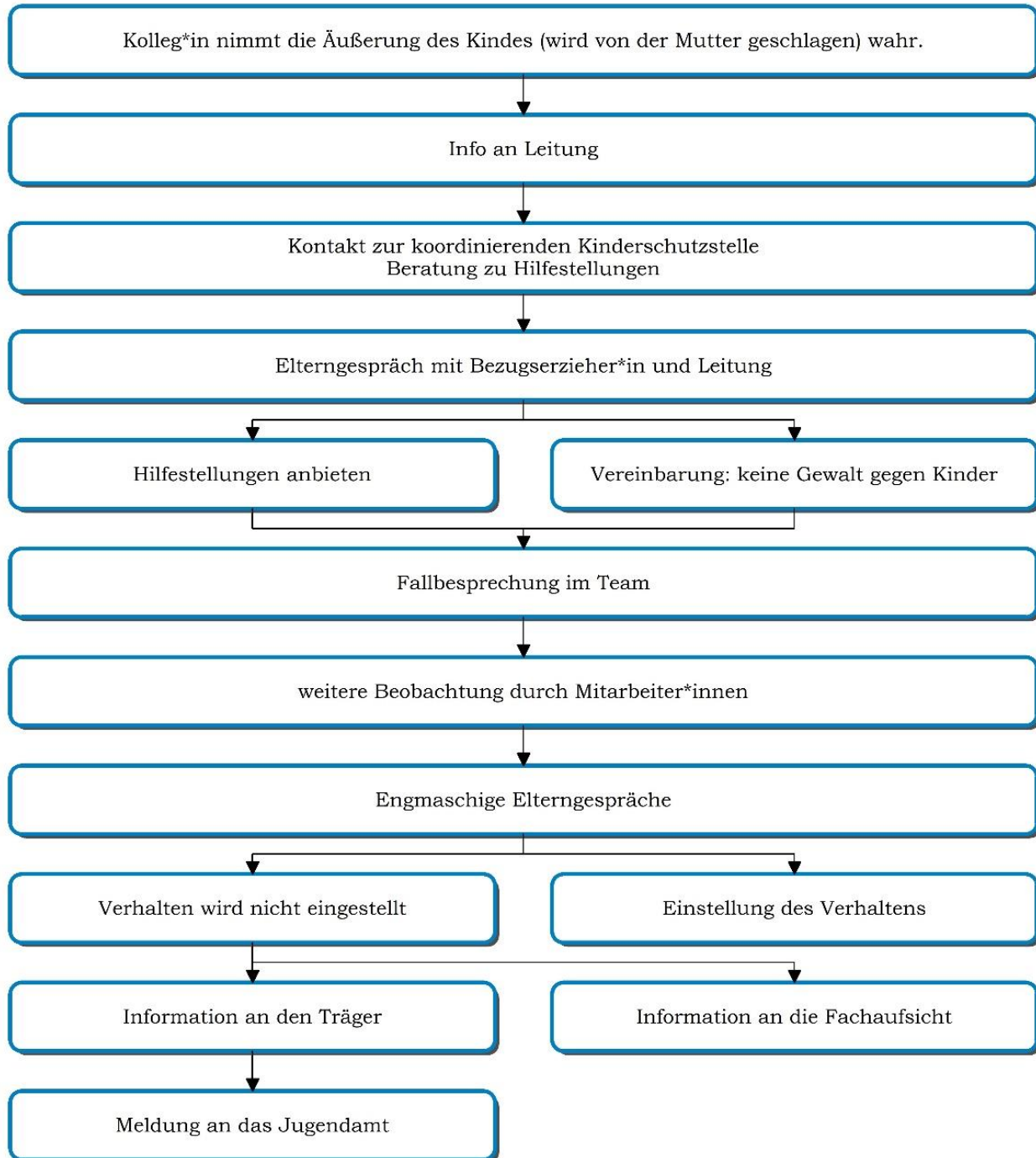
Konkretes Beispiel: "Beobachten eines Kindes auf der Toilette"



10.1.2 Externe Gefährdung

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - Extern

Konkretes Beispiel: "Kind erzählt, dass die Mutter es schlägt"



10.2 Krisenteam und -management

Zum Krisenteam innerhalb der Einrichtung gehören die Trägerin, Leitung, ständig stellvertretende Leitung, der / die Kinderschutzbeauftragte des jeweiligen Bereiches und der / die Sicherheitsbeauftragte des jeweiligen Bereiches.

Aktuell wird ein Krisenteam, das gemeindeübergreifend tätig ist, im Dekanat gegründet. Hier gibt es zukünftig direkte Ansprechpartner/innen. Eine Meldung an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ergeht bei begründeten Verdachtsmomenten sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche. Die Meldestelle bietet Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen.

10.3 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Durch das Ergebnis einer Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis einer Einschätzung durch eine insofern erfahrene Fachkraft, können sich Meldepflichten an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben. Ein entsprechender Meldebogen wird eventuell durch das Jugendamt vorgegeben.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt unverzüglich ggf. mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der Beratung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger. Eine allgemein gültige Definition von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ gibt es nicht. Gefährdungssituationen können beispielsweise folgende sein:

- a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen wie
 - Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
 - Unfälle mit Personenschäden
 - Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
 - Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
 - Rauschmittelabhängigkeit
 - Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

- b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder wie gravierende, selbstgefährdende Handlungen
 - Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
 - Sexuelle Gewalt
 - Körperverletzungen
 - Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

- c) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden
Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind dem Jugendamt zu melden.
- d) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.
Zum Beispiel:
- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
 - erhebliche personelle Ausfälle
 - gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

11. Kontaktdaten

Koki – Stelle / insofern erfahrende Fachkraft:

Claudia Kallen, Telefon: 06022-6200-611, E-Mail: claudia.kallen@lra-mil.de

Evelyn Zöller, Telefon: 06022-6200-610, E-Mail: evelyn.zoeller@lra-mil.de

Erziehungsberatungsstelle Miltenberg: Tel.:

Telefon: 09371-978920; E-Mail: s.vieli@caritas-mil.de

SEFRA: Telefon: 06021 – 24728

PRO FAMILIA:

Telefon: 06021-7712263; E-Mail: aschaffenburg@profamilia.de

Telefonseelsorge:

0800/1110111 · 0800/1110222 · 116123. Der Anruf ist kostenfrei.

Nummer gegen Kummer (Hilfetelefon Kinder):

Telefon: 116 111

Nummer gegen Kummer (Hilfetelefon Eltern):

Telefon: 0800 – 111 0 550

Alle Beratungsstellen im Landkreis Miltenberg unter www.landkreis-miltenberg.de/Bildung,SozialesGesundheit/Gleichstellung/BeratungsstellenWebseiten.aspx

Dieses Kinderschutzkonzept ist allgemein gültig und im Besonderen auf unsere Einrichtung und Abläufe formuliert. Klar ist: Der Schutz eines jeden Kindes steht immer im Vordergrund und muss gewahrt bleiben.

12. Schlusswort der Trägerin

Die Bibel schildert gleich zu Beginn in anschaulichen Bildern, wie Gott die Welt erschuf und alles, was darauf ist. Heute wissen wir, dass damit kein Schöpfungsakt in sieben Tagen definiert werden soll. Vielmehr geht es darum, dass Gott die Welt gut und sorgfältig geordnet und geschaffen hat. Ganz am Ende wird erzählt: *„Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie. Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut.“ (Gen 1,27.28a.31a)*

Gott macht den Menschen nach seinem Bilde, Frauen und Männer, und segnet sie. Und alles ist gut – keine Gewalt, keine Bedrohungen, keine Übergriffe... Und Gott wünscht sich für uns Menschen auch heute noch, dass wir unser Leben gut und sicher führen können. Dafür hat er uns am Anfang aller Zeit den Raum bereitet und jetzt ist es an uns, diese gute Ordnung zu bewahren.

Als Trägerin der evangelischen Kindertagesstätte Abenteuerland betrachten wir es deshalb nicht nur als Trägeraufgabe, sondern auch als unsere christliche Pflicht, für die uns anvertrauten Kinder einen solchen guten Raum zu schaffen, in dem sich Kinder geschützt ausprobieren und weiterentwickeln dürfen, und indem sie – so Gott will – viele gute Erfahrungen machen, die sie stark machen, den Herausforderungen dieser Welt entgegenzutreten.

13. Quellenangaben

(1) Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts Ev. Kita-Verband, S. 13, 2021

(2) Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts Ev. Kita-Verband, S. 13 u. 14, 2021

(3) Dreizehnter Abschnitt StGB Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Strafgesetzbuch (buzer.de)

(4) Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts Ev. Kita-Verband, S. 14, 2021

(5) Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts Ev. Kita-Verband, S. 17 u. 18, 2021

(6) Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Ev. Kita-Verband, S. 22

(7) Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Ev. Kita-Verband, S. 23

(8) Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Ev. Kita-Verband, S. 26

(9) Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 8. Auflage 2017, S. 363 - Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

(10) Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Ev. Kita-Verband, S. 27 ff

(11) Handreichung zur Erarbeitung des einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts, Ev. Kita-Verband, S. 34

(14) angelehnt an: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf; Stand 14.06.2019

Selbstverpflichtung der Kindertagesstätte Abenteuerland

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtlinie bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zu unterlassen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen und kündigen diese Berührung dem Kind an.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen, die nicht durch offensichtliches Fehlverhalten des Kindes herbeigeführt wurden, jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Kinder, die sich am Morgen schwer von den Sorgeberechtigten trennen können, werden in die Arme der Mitarbeitenden übergeben. Das Kind wird nicht einfach weggenommen.
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex / der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung / dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und / oder dem Jugendamt reflektiert. Grenzüberschreitende Situationen werden dokumentiert, in der Akte des Kindes und im digitalen Ordner „Personal“ abgelegt. Zuständig dafür ist die Leitung.
- Wir küssen Kinder nicht und lassen uns nicht küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebermessen kommen, wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt, nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist. Kinder werden ausschließlich in einem geschützten Rahmen umgezogen.
- Wenn Kinder in der Kita planschen tragen sie Badewindeln oder Badekleidung.
- Wir benutzen die korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide und Penis.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale und konstruktive Kritik wird erwartet, angenommen und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.

- Alle halten die Augen offen, wenn Kolleg/innen in Situationen problematisches Verhalten zeigen und helfen aus der Situation. Hierbei wird dem/der Kolleg/in die Hand auf die Schulter gelegt und aus der Situation geholfen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film – und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen die Personensorgeberechtigten und die Kinder das Einverständnis gegeben haben. Private Handys aller Mitarbeitenden und Praktikanten werden während der Dienstzeit im Spind / Tasche aufbewahrt.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.

Ort, Datum

Unterschrift des / der Mitarbeiter/in

Verhaltenskodex zum Umgang mit Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Wir wollen durch die Arbeit in unserer Kindertagesstätte den Kindern und Jugendlichen einen Ort des Vertrauens und der freien Entfaltung bieten.

Wir erkennen, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener, einmaliger Persönlichkeit ist. Deshalb leben Mitarbeitende vor Ort und in der überörtlichen Arbeit in vertrauensvollen Beziehungen, die die Grenzen respektieren und die Würde aller achten.

Zum Wohl der Teilnehmenden und zu unserem eigenen Wohl halten wir uns an folgende Grundsätze:

1. Wir verpflichten uns Kinder und Jugendliche von körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir achten dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
3. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Menschen und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch der Umgang mit sexualisierter Gewalt und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
5. Mit der uns übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam um. Insbesondere missbrauchen wir unsere Rolle Als Mitarbeiter und Mitarbeiterin nicht für sexuelle Kontakte zu uns anvertrauten jungen Menschen.
6. Wir verzichten auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung indem wir das Verhalten thematisieren und nicht tolerieren.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Mitarbeitendenteam auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhalten nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten. Außerdem achten wir auf den Selbstschutz aller Beteiligten und deren Grenzen.
8. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und zu erzählen, was sie als Teilnehmende Erleben, vor allem auch über Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des / der Mitarbeiter/in